

Presse- und Informationsamt der Bundesregierung



Nr. 33/S. 309 Bonn, den 12. März 1974

# Bulletin

## Treuepflicht der Beamten gegenüber der Verfassung

Ansprache des Bundesministers des Innern

Der Bundesminister des Innern, Hans-Dietrich Genscher, hielt anlässlich der Vereidigung von Dienstanfängern des Bundesgrenzschutzes am 7. März 1974 in Gifhorn (Niedersachsen) folgende Ansprache:

Sie haben sich für den Dienst im Bundesgrenzschutz entschieden und legen heute den gesetzlich vorgeschriebenen Amtseid ab. Sie bekräftigen damit Ihre Bereitschaft, als Polizeivollzugsbeamte zu dienen und dabei „das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und die Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen“. Sie verpflichten sich damit einer Aufgabe von hohem Rang: Wir alle hier wissen uns einig, daß unser freiheitlicher Rechtsstaat eine Polizei braucht, die als Partner des Bürgers und Garant seiner Freiheit und Sicherheit wirkt.

Vorfälle wie die in jüngster Zeit in Frankfurt machen uns dies bewußt und machen uns die Bedeutung bewußt, die die innere Sicherheit für den Bestand der freiheitlich demokratischen Grundordnung hat; Vorfälle dieser Art zwingen uns dazu, die Auseinandersetzung mit gewalttätigen Gegnern dieser Ordnung aufzunehmen und sie zu bestehen. Unsere Verfassung gewährt jedem Bürger einen außerordentlich weiten Freiheitsspielraum. Die Ausübung von Freiheitsrechten setzt aber voraus, daß die Freiheit und die Rechte der anderen Bürger geachtet werden. Wer die Inanspruchnahme seiner Freiheitsrechte dazu benutzen will, die Freiheit der Mitbürger abzuschaffen und sich zu ihrem Herrn zu machen, versucht sich an der Zerstörung der freiheitlichsten Ordnung, die unser Volk in seiner Geschichte je gekannt hat.

Es ist die Verpflichtung aller politisch verantwortlichen Kräfte in unserem Lande, dem Mißbrauch der Freiheit, der dem Bürger Freiheit und Recht nehmen soll, mit Entschiedenheit entgegenzutreten. Wir können von den Bürgern unseres Landes auf die Dauer

ein Eintreten für diesen Staat und seine Verfassung nur verlangen, wenn der Staat selbst fähig und bereit bleibt, Sicherheit zu garantieren und die Freiheit aller zu wahren. Für Feinde der freiheitlichen Verfassung kann es nur eine eindeutige Absage geben, keine Zusammenarbeit mit ihnen und kein Zurückweichen vor ihnen.

Das gilt in besonderem Maße für die Einstellung in den öffentlichen Dienst. Wir dürfen nicht und wir werden nicht den öffentlichen Dienst den Gegnern unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung ausliefern. Wer die Diktatur des Proletariats errichten, wer bei uns das Unrechtssystem der DDR einführen oder wer hier eine auf Rassenwahn und Vorherrschaft über andere ausgerichtete Politik einführen will, hat im öffentlichen Dienst nichts zu suchen.

Verfassung und Beamtengesetz fordern, daß der Beamte, der Richter, der Soldat die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung eintreten. Die Bundesregierung hat mit dem gestern verabschiedeten Gesetzentwurf ihre Entschlossenheit unterstrichen, diesem Grundsatz mit den Mitteln des Rechtsstaats Geltung zu verschaffen. Sie wird sich in dieser Entschlossenheit auch nicht von jenen beirren lassen, die mit dem Etikettenschwindel angeblicher Berufsverbote in der Vergangenheit Sturm gelaufen sind und auch in Zukunft Sturm laufen werden.

Als Kernstück geht der Gesetzentwurf von dem Vorrang der Treuepflicht vor dem Parteienprivileg aus. Das bedeutet aus der Sprache der Juristen in die Umgangssprache übersetzt: Niemand kann sich in Zukunft mehr darauf berufen, daß er seine verfassungsfeindlichen Ziele im Rahmen einer nicht verbotenen

## Inhalt

Bundesminister Hans-Dietrich Genscher

Treuepflicht der Beamten gegenüber der Verfassung

309

Bundesminister Dr. Klaus von Dohnanyi

Markierungspunkte der Reform der beruflichen Bildung

311

## Der Beschluß der Regierungschefs der Länder und des Bundeskanzlers vom 28. Januar 1972

### Beschäftigung von rechts- und linksradikalen Personen im öffentlichen Dienst

Gem. RdErl. d. Ministerpräsidenten u. aller Landesminister v. 18. 2. 1972

— Az. d. Innenministers: II A 1 — 1.20.01 — 0/72 —

Die Regierungschefs der Länder haben in einer Besprechung mit dem Bundeskanzler am 28. 1. 1972 auf Vorschlag der Ständigen Konferenz der Innenminister der Länder die folgenden Grundsätze beschlossen, die wir mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekanntgeben:

„1. Nach den Beamten-Gesetzen in Bund und Ländern darf in das Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt, sind Beamte verpflichtet, sich aktiv innerhalb und außerhalb des Dienstes für die Erhaltung dieser Grundordnung einzusetzen.

Es handelt sich hierbei um zwingende Vorschriften.

2. Jeder Einzelfall muß für sich geprüft und entschieden werden. Von folgenden Grundsätzen ist dabei auszugehen:

#### 2.1 Bewerber

2.1.1 Ein Bewerber, der verfassungsfeindliche Aktivitäten entwickelt, wird nicht in den öffentlichen Dienst eingestellt.

2.1.2 Gehört ein Bewerber einer Organisation an, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, so begründet diese Mitgliedschaft Zweifel daran, ob er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten wird. Diese Zweifel rechtfertigen in der Regel eine Ablehnung des Einstellungsantrages.

#### 2.2 Beamte

Erfüllt ein Beamter durch Handlungen oder wegen seiner Mitgliedschaft in einer Organisation verfassungsfeindlicher Zielsetzung die Anforderungen des § 35 Beamtenrechtengesetz nicht, aufgrund derer er verpflichtet ist, sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des GG zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten, so hat der Dienstherr aufgrund des jeweils ermittelten Sachverhalts die gebotenen Konsequenzen zu ziehen und insbesondere zu prüfen, ob die Entfernung des Beamten aus dem Dienst anzustreben ist.

3. Für Arbeiter und Angestellte im öffentlichen Dienst gelten entsprechend den jeweiligen tarifvertraglichen Bestimmungen dieselben Grundsätze.“

(Quelle: MBI, NW, 1972 S. 342)

## Mitteilung über die Beratung der Regierungschefs von Bund und Ländern am 20. 9. 1973

— Auszug —

Der Bundeskanzler hat in der gemeinsamen Besprechung mit den Länderministerpräsidenten am 20. September 1973 die

Entschlossenheit der Bundesregierung bekräftigt, den öffentlichen Dienst nicht den Gegnern der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu öffnen.

In das Beamtenverhältnis dürfe deshalb nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintrete.

Die verfahrensmäßige Handhabung bei der Ablehnung von Bewerbern für den öffentlichen Dienst sei, wie der Bericht der Innenminister zeigt, unterschiedlich.

Im Interesse der Glaubwürdigkeit der freiheitlich demokratischen Grundordnung müsse bei der Verwirklichung der dargelegten Grundsätze ein einheitliches, allen rechtsstaatlichen Anforderungen genügendes Verfahren sichergestellt werden.

Aus diesem Grunde werde die Bundesregierung die Initiative ergreifen, das Verfahren gesetzlich zu regeln und dabei von folgenden Grundsätzen ausgehen:

...

c) Vor der Entscheidung über die Ablehnung ist unter Beteiligung der obersten Dienstbehörde dem Bewerber die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den gegen ihn vorliegenden Ablehnungsgründen zu geben.

d) Die Entscheidung über die Ablehnung ist auf Verlangen schriftlich zu begründen und muß eine Rechtsmittelinbeziehung enthalten. Die Ablehnung muß sich auf gerichtswertbare Tatsachen stützen.

Die Uneinheitlichkeit der Rechtsprechung in der Sache beruhe vor allem darauf, daß die Gerichte das Spannungsverhältnis zwischen der Treupflicht der Beamten (Art. 33 GG) und dem sog. Parteienprivileg (Art. 21 GG) unterschiedlich beurteilen. Hier sei eine schnelle Entscheidung durch das Bundesverfassungsgericht wünschenswert.

Für die Bundesregierung bestehe kein Zweifel daran, daß für sie in der eigenen Praxis die Treupflicht der Beamten Vorrang vor dem Parteienprivileg habe.

Die Ministerpräsidenten der Länder haben von dieser Erklärung Kenntnis genommen.

Die nächste gemeinsame Besprechung wird am 30. November 1973 stattfinden.

(Quelle: BULLETIN v. 22. 9. 1973)

## Gesetzentwürfe

Deutscher Bundesrat  
Drucksache 125/74

1. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenrechtengesetzes, des Deutschen Richtergesetzes und des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten.

— Eingbracht von den Ländern Baden-Württemberg und Bayern am 11. 2. 1974 —

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

### Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzblatt I S. 1 025), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt ergänzt:

Nach § 122 wird folgender § 122 a eingefügt:

#### „§ 122 a

(1) Soll die Berufung eines Bewerbers in das Beamtenverhältnis deshalb abgelehnt werden, weil Zweifel bestehen, ob er die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten, so entscheidet nach Prüfung des Einzelalles die Einstellungsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde. Vorher hat sie dem Bewerber Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen und darf nur auf Tatsachen gestützt werden, die gerichtlich verwertbar sind. Sie ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Die Mitgliedschaft in einer Partei oder sonstigen Vereinigung, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, begründet in der Regel Zweifel daran, ob der Bewerber jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten wird, und zwar auch dann, wenn die Partei oder Vereinigung noch nicht verboten ist. Bleiben die Zweifel bestehen, so ist der Bewerber abzulehnen.“

Anmerkung: In den weiteren Artikeln werden das Deutsche Richtergesetz und das Soldatengesetz entsprechend ergänzt.

## 2. Entwurf der Bundesregierung lt. Kabinettsbeschluß vom 6. 3. 1974

### Artikel 1

#### § 1

##### Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1 025), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt ergänzt:

Dem § 4 Abs. 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Beabsichtigt die Einstellungsbehörde, eine Berufung in das Beamtenverhältnis zu versagen, weil der Bewerber die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 nicht erfüllt, so teilt sie ihm dies unter Angabe der Gründe und der hierfür erheblichen Tatsachen mit und gibt ihm Gelegenheit, sich hierzu zu äußern. In der Begründung einer ablehnenden Entscheidung müssen die in der Person eines Bewerbers liegenden Umstände festgestellt werden, die gegen seine Verfassungstreue sprechen. Das gilt auch für Bewerber, die einer Partei angehören. Kein Bewerber kann sich darauf berufen, daß die politischen Ziele, für die er sich einsetzt, von einer Partei oder Vereinigung verfolgt werden, die im Rahmen der Artikel 21 oder § 9 des Grundgesetzes tätig wird. Kann die Eignung des Bewerbers nicht festgestellt werden, so entscheidet die oberste Dienstbehörde. Die Ablehnung darf nur auf Tatsachen gestützt werden, die gerichtlich in vollem Umfang nachprüfbar sein müssen. Eine ablehnende Entscheidung ist auf Verlangen

mit einer schriftlichen Begründung zu versehen; in ihr sind die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen anzugeben. Der Entscheidung ist eine Rechtsmittelbelehrung beizufügen. Die Ausbildung für Berufe außerhalb des öffentlichen Dienstes ist zu gewährleisten.“

(Anrn.: In den weiteren Artikeln werden das Bundesbeamten-gesetz, das Deutsche Richtergesetz und das Soldatengesetz entsprechend ergänzt.)